

# Elde Kurier

mit Amtsblatt der Amtsverwaltung • Hauptamt Malliß und  
der amtsangehörigen Gemeinden:

Neu Kaliß, Malliß, Malk Göhren, Gorlosen, Grebs,  
Karenz, Niendorf an der Rögnitz

Herausgeber des Elde Kurier,  
Druck und Verlag:  
Rautenberg multipress-verlag GmbH  
Mendener Str. 29-33 • 53840 Troisdorf  
Postfach 1665 • 53826 Troisdorf  
Tel. 0 22 41/8 00 30  
Für den Inhalt verantwortlich: H. Stolzenberg

Verantwortlich für das Amtsblatt:  
Pressestelle der Amtsverwaltung  
Hauptamt: Ludwigsluster Str. 22 • 19294 Malliß  
Telefon: 03 87 50/303-0, Telefax: 03 87 50/303-23  
Lokalteil/Anzeigen: Amtsverwaltung  
Vertrieb: Amtsverwaltung  
Postbezug über Verlag zum Preis von 1,10 DM zzgl. Liefergebühr.

5. Jahrgang

FREITAG, den 7. Juni 1996

Woche 23



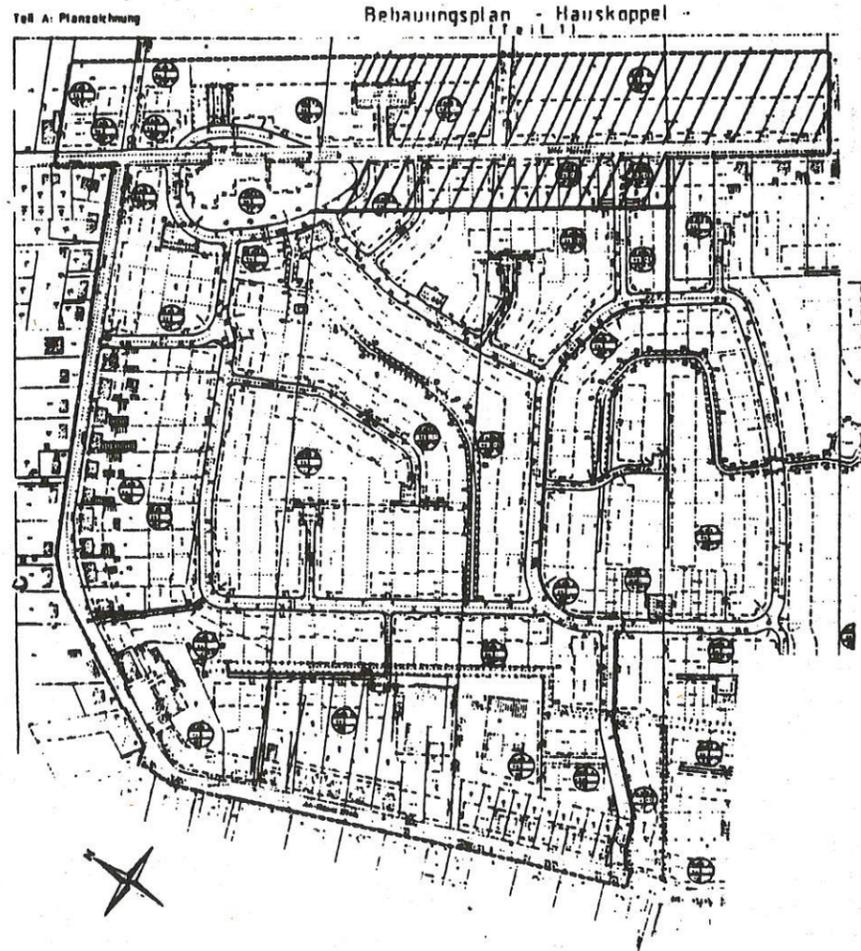
Foto: Heinz Schuler

Im Laufschrift eilt das Silberhochzeitspaar Margit und Werner Jonasson zu dem gemeinsamen Löschanriff, den die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kaliß als "Prüfung" dem Silberhochzeitspaar auferlegt hatten.

Der Bebauungsplan "Hauskoppel" ist auf Grund dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Teilgenehmigung im Amtsblatt des Monats Mai in seiner Gesamtheit rechtskräftig!

Gemeinde Neu Kaliß  
gez. Paulini  
Bürgermeister  
F.d.R. Krohn  
SB Bauleitplanung  
Amt Malliß

Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung



### Bekanntmachung der Gemeinde Neu Kaliß

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Eldeae" der Gemeinde Neu Kaliß gemäß § 246a Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.09.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Eldeae" der Gemeinde Neu Kaliß für das Gebiet Gemarkung Heiddorf, Flur 1, Flurstück 136/11, im östlichen Bereich der Ortslage Heiddorf, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text-Teil B, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.01.1996, Az.: VIII 260b- 512.113- 54.079 (3) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt "Elde-Kurier" in Kraft. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab dem 07.06.1996 im Nebengebäude des Amtes Malliß, Ludwigsuster Straße 22, 19294 Malliß, während

Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB und § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M/V). Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen. Die beiliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung!

Gemeinde Neu Kaliß  
Der Bürgermeister  
gez. Paulini

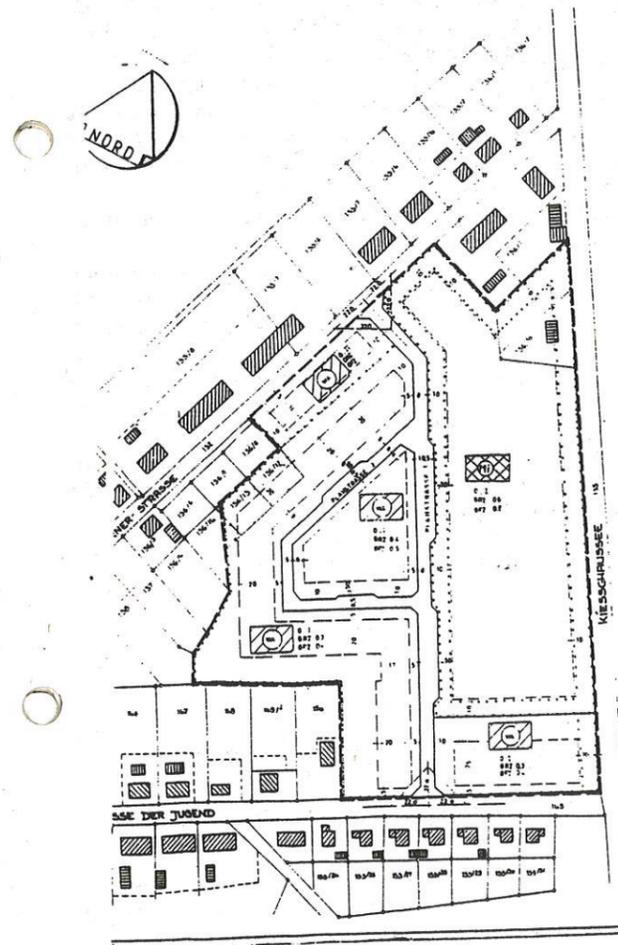
F.d.R. Krohn  
SB Bauleitplanung  
Amt Malliß

Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung

SATZUNG ZUM

# BEBAUUNGSPLAN

ELDEAE



### Bekanntmachung der Gemeinde Malk Göhren

Beschluß der Gemeindevertretung Malk Göhren vom 29.04.1996  
Die Gemeindevertretung Malk Göhren beschließt auf ihrer heutigen Sitzung:

1. Die während der Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden Anregungen und Bedenken von:
  - Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin/Abt. Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft
  - Landkreis Ludwigslust/Kreisstraßenmeisterei, Straßenverkehrsamt, Umweltamt, Kulturamt, Ordnungsamt
  - Amt für Landwirtschaft Wittenburg
  - Deutsche Telekom
  - Landesamt für Bodendenkmalpflege
  - Verbundnetz Gas AG
  - WEMAG
  - ZKWAL

b) Von folgenden Trägern bzw. Gemeinden sind keine Bedenken und Anregungen geäußert worden:

- HGW Hanse Gas GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Bergamt Stralsund
- Handwerkskammer Schwerin
- Bundesvermögensamt
- Wehrbereichsverwaltung VII Strausberg
- Industrie- und Handelskammer
- Nationalpark M/V - Außenzernat
- VEAG
- Geologisches Landesamt
- Straßenbauamt Schwerin
- Wasser- und Schiffsamt Lauenburg
- Deutsche Bahn
- Amt für Arbeitsschutz und techn. Sicherheit/Gewerbeaufsicht
- Forstamt Conow
- Gemeinde Eldena

c) von folgenden Trägern sind keine Stellungnahmen eingegangen:

- Kataster- und Vermessungsamt
- Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft
- Evang.-Luther. Kirchengemeinde

2. Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rundlingsdorf" sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Die Stellungnahme des Kulturamtes der Kreisverwaltung und des Landesamtes für Bodendenkmalpflege werden als Hinweis in den Text - Teil B aufgenommen.

4. Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung wird als Festsetzung in das Satzungsexemplar aufgenommen:

Auf Grund des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen folgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Zum Schutz und zur Pflege des "Postmoores" und der "Orchideenwiese" werden die Flurstücke 26, 27, 28 und 30 der Flur 1 in der Gemarkung Malk als schützenswerte Flächen und als extensiv genutzte Mähwiese festgesetzt.
- 2. Auf jedem Grundstück ist ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen; Eiche, Buche, Linde, Kastanie, Stammumfang 14 - 16 cm, mittlere Baumschulqualität.
- 3. Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist folgende Pflanzliste anzuwenden:

Feldahorn	Öhrchenweide
Hainbuche	Liguster
Eberesche	Holunder
Weißdorn	Hundsrose
GINSTER	Sanddorn
Schwarzdorn	Johannisbeere